



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung von Prüfungen

Zusatzqualifikation Fremdsprache für Auszubildende in kaufmännischen Berufen, kaufmännisch-verwandten Berufen oder in Berufen der Tourismuswirtschaft

Die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. September 2014 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation Fremdsprache für Auszubildende in kaufmännischen Berufen, kaufmännisch-verwandten Berufen oder in Berufen der Tourismuswirtschaft.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- a) ein Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz in einem kaufmännischen, kaufmännisch-verbunden oder in einem Ausbildungsberuf der Tourismuswirtschaft sowie
 - b) eine Vorbereitung auf diese Prüfung

nachweist.

- (2) Es kann auch zugelassen werden, wer bis zu einem halben Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses gemäß Absatz 1
- a) die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein halbes Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses beendet und
 - b) sich während der Ausbildungszeit bereits zu dieser Prüfung angemeldet

hat.

§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:
- a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren.
Richtzeit: 45 Minuten
 - b) Eine kurze schriftliche Mitteilung zu einem in der Fremdsprache vorgegebenem Geschäftsfall in der Fremdsprache formulieren.
Richtzeit: 30 Minuten
 - c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch formulieren.
Richtzeit: ohne Aufgabendarbietung 20 Minuten
 - d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren.
Richtzeit: 30 Minuten
 - e) Nachweis einer Fremdsprachenbeherrschung durch einen Sprachergänzungstest.
Richtzeit: 25 Minuten

Der Prüfling darf in den Teilen a) bis d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

- (3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.
- b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.

Darin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich über Themen des Berufsfeldes unterhalten zu können und häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellung, Begrüßung) sprachlich angemessen zu bewältigen. Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Bestehen der Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil im Durchschnitt und alle mündlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Dabei darf im schriftlichen Teil nicht mehr als eine „mangelhafte“ Leistung vorliegen.

§ 4 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen als Punktzahl und Note und jeweils eine Gesamtnote für den mündlichen und den schriftlichen Prüfungsteil.

§ 5 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet, ist auf Antrag von einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht haben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten mit der Veröffentlichung in der Kammerzeitung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Prüfungen „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende vom 6. Oktober 2000“ und die Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Prüfungen „Zusatzqualifikationen Fremdsprache für Auszubildenden aus den Bereichen Hotel-, Gast- und Tourismuswirtschaft“ vom 6. Juni 2005 außer Kraft.

Neubrandenburg, 23. September 2014

Dr. Wolfgang Blank
Präsident

Torsten Haasch
Hauptgeschäftsführer